

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.17 vom 1. Juli 2021

BS Appellationsgericht, 2021-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2021.17

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.17 du 1 juillet 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.17 del 1 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Angefochten sind der Befehl der Kriminalpolizei vom 22. Januar 2021, mit dem die erkennungsdienstliche Erfassung und nicht-invasive Probenahme angeordnet wurde, sowie die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 25. Januar 2021 betreffend DNA-Analyse. Dass die Beschwerdeführerin nur den Befehl vom 22. Januar 2021 eingereicht hat und in der Beschwerde ungenau einerseits ohne Angabe eines Datums von «Verfügung betreffend DNA-Analyse» spricht und mit dem Rechtsbegehren deren Aufhebung verlangt, andererseits sich «nur gegen die Abnahme eines Wangenschleimhautabstrichs» richtet, schadet nicht, denn sie wendet sich der Sache nach klar gegen beide Verfügungen. Wenn die Beschwerdeführerin ausführen lässt, dass sie sich «nur gegen die Abnahme eines Wangenschleimhautabstrichs» (act.

E. 2

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet die Frage, ob der Wangenschleimhautabstrich und die DNA-Analyse zu Recht angeordnet worden sind.

E. 2.1

2.1.1 Gemäss Polizeirapport vom 22. Januar 2021 wurde durch Spezialformationen der Kantonspolizei Basel-Stadt anlässlich des Dienstauftrages [...] eine mehrtägige Aktion durchgeführt. Am 22. Januar 2021 um 02.20 Uhr seien fünf Personen in der Umgebung des Gebäudes des [] festgestellt worden, welche der «LEX-Szene» zugeordnet würden. Durch die Spezialformation sei beobachtet worden, wie sich die Personen um 02.30 Uhr zum Gerichtsgebäude begeben und wie sie dort kurz die Umgebung beobachtet hätten. Anschliessend hätten drei Personen die Hauptfassade des Gerichtsgebäudes versprayed, während zwei weitere Personen die Umgebung gesichert hätten. Bei den sichernden Personen habe es sich um die Beschuldigte

E. 4

Zu prüfen ist zunächst, ob die Anordnung der Probenahme und der Erstellung eines DNA-Profiles zur Aufklärung der der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Anlasstaten rechtmässig war.

E. 4.1

4.1.1 Im Befehl für die erkennungsdienstliche Erfassung und nicht-invasive Probenahme vom 22. Januar 2021 führt die Kriminalpolizei im Rahmen einer «Kurzbeurteilung» an, die Beschwerdeführerin werde eines Deliktes beschuldigt. Die Massnahmen seien für die Identifizierung sowie Sachverhaltsabklärungen bzw. für allfällige spätere Verfahren sachdienlich und notwendig, insbesondere für einen Abgleich mit Spurentägern des Anlassdeliktes. Die Verfügung vom 25. Januar 2021 zur DNA-Analyse enthält ebenfalls

lediglich eine «Kurzbeurteilung». Die DNA-Analyse diene der Aufklärung der Anlasstat, da DNA-Spurentäger in Form von sichergestellten Spraydosen vorhanden seien. Im Weiteren äussert sich die Staatsanwaltschaft zur DNA-Analyse zwecks Verwicklung der Beschwerdeführerin in künftige Verbrechen oder Vergehen (vgl. dazu E. 5 unten).

4.1.2 Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Wangenschleimhautabstrich diene vorliegend weder ihrer Identifizierung noch der Sachverhaltsabklärung (act. 2 Ziff. II.B.4).

4.1.3 Die Staatsanwaltschaft bringt dagegen vor, die Beschwerdeführerin habe die Aussage zu den ihr zur Last gelegten Delikten verweigert, so dass davon auszugehen sei, dass sie möglicherweise nicht nur die ihr vorgeworfene Sachbeschädigung, sondern auch ihre Anwesenheit am Tatort überhaupt bestreite. Es seien verschiedene Spurentäger ■ namentlich Handschuhe und Spraydosen ■ sichergestellt worden. Der Wangenschleimhautabstrich zwecks DNA-Analyse diene somit dazu, die Beschwerdeführerin, welche sämtliche Vorhalte mutmasslich bestreite, einer nicht mehr leicht wiegenden Straftat zu überführen. Mildere Massnahmen seien nicht ersichtlich. So genüge es namentlich nicht, dass die Identität der Beschwerdeführerin geklärt sei. Die verfügte Massnahme sei sowohl geeignet, wie auch zur Sachverhaltsermittlung erforderlich und somit auch verhältnismässig.

4.1.4 Die Beschwerdeführerin lässt replicando ausführen, es sei nicht zulässig, eine Zwangsmassnahme damit zu begründen, dass die Beschwerdeführerin von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht habe. Die Behauptung der Staatsanwaltschaft, der Sachverhalt sei nicht geklärt, stehe in «klarem Widerspruch» zum Polizeirapport vom 22. Januar 2021, wonach die Spezialformation sämtliche beschuldigten Personen vor und während der Tatbegehung beobachtet und selbst während der Flucht vom Tatort bis zum Anhaltungsort ununterbrochen Blickkontakt zu den Beschuldigten gehabt haben wolle. Es werde dort angeführt, die Beschwerdeführerin sei eine der «sichernden Personen» gewesen. Es sei somit nach Auffassung der Staatsanwaltschaft vollkommen klar, dass die Beschwerdeführerin selber keine Sachbeschädigung begangen habe und es diesbezüglich auch nichts zu ermitteln gebe. Deshalb sei nicht ersichtlich, inwiefern die DNA-Analyse des Wangenschleimhautabstrichs noch sachdienliche Hinweise ergeben könnte. Es brauche deshalb auch keinen Abgleich der DNA mit der Spraydose, bzw. sei ein Abgleich der DNA der Beschwerdeführerin mit der Spraydose nicht geeignet, das in Frage stehende Delikt weiter aufzuklären.

E. 4.2

4.2.1 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die im Befehl vom 22. Januar 2021 angeführte Kurzbeurteilung in keiner Weise auf die konkrete Situation eingeht. Es wird nicht erklärt, inwiefern die Zwangsmassnahmen für die Aufklärung der vorgeworfenen Straftaten erforderlich wären und um welche «allfälligen späteren Verfahren» es sich handeln könnte. Auch anlässlich der Einvernahme, welche gemäss den Angaben der Staatsanwaltschaft vor der erkennungsdienstlichen Erfassung und der nicht-invasiven Probenahme stattfand, wurde die Beschwerdeführerin nicht weiter über die Gründe der Zwangsmassnahme aufgeklärt. Das Appellationsgericht hat in der Vergangenheit bereits mehrmals feststellen müssen, dass derartige Textbausteine als Kurzbeurteilung das rechtliche Gehör der betroffenen Personen verletzen und deshalb unzureichend sind, es sei denn, die Begründung sei anlässlich der unmittelbar vorangehenden Einvernahme erfolgt (vgl. AGE BES.2020.23 vom 18. Mai 2020 E. 2.2.4, mit weiteren Hinweisen). Ähnliches gilt für die Kurzbeurteilung der

Verfügung vom 25. Januar 2021 hinsichtlich der Aufklärung der Anlasstat, welche mit einem Satz relativ spärlich ausfällt, aber immerhin erwähnt, dass DNA-Spurenträger in Form von sichergestellten Spraydosen vorlägen.

4.2.2 Bei den der Beschwerdeführerin vorliegend vorgeworfenen Straftatbeständen der Sachbeschädigung sowie der Hinderung einer Amtshandlung handelt es sich gemäss der abstrakten Strafdrohung um Vergehen, für deren Aufklärung die Abnahme eines Wangenschleimhautabstrichs und die Erstellung eines DNA-Profiles gesetzlich vorgesehen ist (Art. 144 Abs. 1 sowie Art. 286 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 StGB und Art. 255 Abs. 1 StPO; vgl. E. 3.1 hiervor). Ob hinsichtlich der Hinderung einer Amtshandlung ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, kann an dieser Stelle offenbleiben, da die DNA-Analyse diesbezüglich als untaugliches Mittel zur Sachverhaltsabklärung erscheint.

Der zur Probenahme und für die Erstellung eines DNA-Profiles notwendige hinreichende Tatverdacht der Sachbeschädigung ergibt sich aus dem sich in den Akten befindlichen und in Erwägung 2.1 zitierten Polizeirapport. Es trifft zwar zu, dass die Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Einvernahme vom 22. Januar 2021 die Aussage verweigert hat, was ihr strafprozessuales Recht ist. Indes konnte die Spezialformation die Personengruppe, zu welcher die Beschwerdeführerin gehörte, gemäss Rapport vor und während der Tat beobachten und hatten die Polizeimitarbeiter während der Flucht vom Tatort zum Anhaltungsort die ganze Zeit Blickkontakt. Die Personalien der Beschwerdeführerin konnten nach ihrer Anhaltung festgestellt werden und ihre Identifikation wird anhand der ■ nicht angefochtenen ■ erkennungsdienstlichen Erfassung unschwer möglich sein. Es ist nicht ersichtlich, wie eine DNA-Analyse zur Identifikation weiter beitragen könnte, wenn die Beschwerdeführerin durch die Polizei durchwegs beobachtet werden konnte. Die angestrebten Ziele der Zwangsmassnahme, das heisst die Identifikation und die Sachverhaltsabklärung, können im Sinne des Subsidiaritätsgrundsatzes gemäss Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO zweifelsohne durch mildere Mittel, das heisst durch die Beobachtungen der Polizeimitarbeiter und deren Befragung sowie durch die Ergebnisse der erkennungsdienstlichen Erfassung, erreicht werden. Inwiefern ein Abgleich der DNA der Beschwerdeführerin mit der gefundenen Spraydose notwendig sein sollte, erschliesst sich nicht, da die Spezialformation die Beschwerdeführerin nicht beim Sprayen, sondern lediglich beim «Schmiere stehen» beobachtet haben will. Anzuführen bleibt, dass selbst das Auffinden allfälliger DNA-Spuren ohnehin nur beweisen würde, dass die Beschwerdeführerin die entsprechende Spraydose zu irgendeinem Zeitpunkt in den Händen gehalten haben muss, dies indes nichts über die zu beurteilende Sachbeschädigung aussagen würde. Insofern ist es ■ entgegen den Ausführungen der Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 5. März 2021 ■ auch nicht notorisch, «dass sich eine Gruppe von Sprayern in den frühen Morgenstunden nicht mit dem Beschädigen eines einzigen Objekts begnügen» würden. Jedenfalls macht die Staatsanwaltschaft nicht konkret geltend, es seien in jener Nacht weitere Objekte durch Sprayereien verunstaltet worden, und das DNA-Profil sei auch deshalb notwendig.

Die Staatsanwaltschaft führt erst in der Stellungnahme vom 5. März 2021 aus, es seien neben den Spraydosen auch Handschuhe gefunden worden, wo ein DNA-Abgleich notwendig sei. Aus den Akten ist ersichtlich, dass bei der Beschwerdeführerin selbst Handschuhe sichergestellt worden sind. Es ist somit offensichtlich, dass diese ihr gehören. Inwiefern diesbezüglich ein Abgleich mit DNA der Beschwerdeführerin notwendig wäre, erschliesst sich deshalb nicht. Dass neben den erwähnten weiteren Handschuhe gefunden

worden wären, kann den Akten nicht entnommen werden und ergibt sich auch aus den Ausführungen der Staatsanwaltschaft nicht. Sodann wurde bereits im Polizeirapport in allgemeiner Weise festgehalten, dass weder am Tatort noch auf den Fluchtwegen weitere Gegenstände gefunden werden konnten (vgl. E. 2.1 hiervor).

4.3 Es kann somit zusammenfassend festgehalten werden, dass sich die DNA-Analyse zur Identifizierung sowie Aufklärung der Täterschaft bzw. Teilnahme der Beschwerdeführerin an dem zur Diskussion stehenden Vorfall nicht als erforderlich erweist, respektive dass hierzu mildere Massnahmen zur Verfügung stehen.

E. 5

Da die angeordnete Probenahme und die entsprechende DNA-Analyse vorliegend für die Identifizierung und Sachverhaltsklärung nicht notwendig sind, ist im Folgenden weiter zu prüfen, ob die angefochtenen Zwangsmassnahmen für die Aufklärung noch unbekannter bzw. zukünftiger Delinquenz zulässig ist. Die Erstellung eines DNA-Profiles, das wie vorliegend nicht der Aufklärung der Anlass dazu gebenden Straftaten des laufenden Strafverfahrens dient, ist nur dann verhältnismässig, wenn erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der bzw. die Beschuldigte in andere auch künftige Delikte verwickelt sein könnte. Dabei muss es sich um Delikte von einer gewissen Schwere handeln (vgl. E. 3.3 hiervor).

E. 5.1

5.1.1 Im Befehl vom 22. Januar 2021 wird die Probenahme zwecks DNA-Analyse hinsichtlich weiterer Delikte nicht begründet. Es findet sich lediglich der pauschale Hinweis, die Massnahmen seien «für allfällige spätere Verfahren sachdienlich und notwendig» (vgl. E. 4.1.1 hiervor). In der Verfügung vom 25. Januar 2021 führt die Staatsanwaltschaft aus, aufgrund konkreter Anhaltspunkte bestehe eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die Beschwerdeführerin in weitere, auch künftige Verbrechen oder Vergehen verwickelt sein könne, zu deren Aufklärung die Erstellung eines DNA-Profiles beitragen könne.

5.1.2 Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Wangenschleimhautabstrich zwecks Erstellung eines DNA-Profiles sei unverhältnismässig, da vorliegend keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass sie in der Vergangenheit ähnliche oder gleichgelagerte Taten begangen hätte oder zukünftig begehen würde. Die angeblichen Anlasstaten der Sachbeschädigung und Hinderung einer Amtshandlung erfüllten zudem nicht die «Voraussetzung einer gewissen Schwere» (act. 2 Ziff. II.B.10).

5.1.3 Die Staatsanwaltschaft führt aus, die Beschwerdeführerin stehe offensichtlich in Verbindung zu militanten bzw. extremistischen, dem Staat ablehnend, wenn nicht gar feindlich eingestellten Kreisen, so dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestehe, dass sie in weitere, auch künftige Verbrechen oder Vergehen verwickelt sein könne, zu deren Aufklärung die Erstellung eines DNA-Profiles beitragen könne. Entscheidend sei vorliegend das mutmassliche Motiv der Tat: Diese sei als direkte Reaktion auf das missliebige Urteil in einem Verfahren der sogenannten «Basel Nazifrei»-Prozessserie begangen worden, was klar auf einen ideellen Hintergrund hinweise. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin auch für weitere ähnliche Delikte motiviert sein könnte. Dies werde auch durch den Umstand gestützt, dass bei der Staatsanwaltschaft ein weiteres Verfahren [...] gegen die Beschwerdeführerin hängig sei, wo sie im Verdacht stehe, sich an einer nicht bewilligten, «von gewaltbereiten anarchistischen Kreisen mobilisierten Demonstration

unter dem Motto "Solidarität mit den Angeklagten im Nazifrei-Prozess" beteiligt zu haben», bei welcher es auch zu Gewalt gegen die Polizei gekommen sei.

5.1.4 In der Replik lässt die Beschwerdeführerin ausführen, die Tatsache, dass ein weiteres Verfahren gegen sie hängig sei, stelle keinen konkreten Anhaltspunkt dar. Es gehe dort nicht um Sachbeschädigung, sondern lediglich um die Teilnahme an einer Kundgebung. Hinzu komme, dass das der Beschwerdeführerin vorgeworfene Delikt ■ und auch die angeblich noch unbekanntes Delikte ■ nicht die erforderliche «gewisse Schwere» erfüllten.

E. 5.2

5.2.1 Die der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Straftatbestände stellen Vergehen dar (vgl. E. 4.2.2 hiervor). Bei der Beurteilung der Schwere des Delikts kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht einzig auf die abstrakte Strafdrohung abgestellt werden, sondern ist insbesondere das betroffene Rechtsgut und der konkrete Kontext in die Beurteilung miteinzubeziehen (vgl. zuletzt BGer 1B_285/2020 vom 22. April 2021 E. 4.3.1). Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführerin vorliegend keine Delikte gegen die besonders schützenswerte körperliche oder sexuelle Integrität vorgeworfen werden.

Die angeblich begangene Sachbeschädigung stellt zwar einen Eingriff in das Vermögen dar, welcher unter Umständen in hohem Mass sozialschädlich sein kann, aber grundsätzlich nicht unmittelbar die Sicherheit der Geschädigten betrifft (BGer 1B_285/2020 vom 22. April 2021 E. 4.3.1, mit Hinweis auf BGE 143 IV 9 E. 2.7 S. 15). Dass es sich beim versprayten Gebäude um Verwaltungsvermögen der öffentlichen Hand handelt, ändert daran nichts. Zudem stand die Beschwerdeführerin gemäss Polizeirapport «Schmiere», was ihren mutmasslichen Tatbeitrag relativiert.

Aufgrund der Akten lässt sich vermuten, dass der Beschwerdeführerin Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 StGB vorgeworfen wird, da sie vom Tatort geflüchtet ist. Der genaue Ablauf der polizeilichen Anhaltung, wie sich die Beschwerdeführerin anlässlich dieser verhielt und ob darin tatbestandsmässiges Verhalten erblickt werden könnte, ist bei derzeitigem Kenntnisstand aus den Akten nicht ersichtlich. Das geschützte Rechtsgut liegt bei Art. 286 StGB in der staatlichen Autorität, die sich auf Verfassung und Gesetz stützt; geschützt werden weiter die zur Ausübung des Staatswillens berufenen Organe (BGE 133 IV 97 E. 6.2.3 S. 105, mit weiteren Hinweisen). Ohne dem Sachgericht vorgreifen zu wollen, erscheint aufgrund der Akten bzw. der bisherigen Untersuchungsergebnisse bereits fraglich, ob die Beschwerdeführerin durch Flucht den Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung überhaupt erfüllte, oder nicht lediglich eine straflose Selbstbegünstigung beging (vgl. zum Ganzen: BGE 133 IV 97 ff. sowie Heimgartner, in: Basler Kommentar, 4. Auflage 2019, Art. 286 StGB N. 13). Mit einer abstrakten Strafdrohung von einer Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen wiegt das Delikt jedenfalls nicht schwer. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände kann folglich nicht die Rede davon sein, dass vorliegend durch die mutmassliche Hinderung einer Amtshandlung von einer schwerwiegenden Rechtsgutsverletzung bzw. einer ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgegangen werden kann.

Im konkreten Kontext sind die der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Delikte nicht von der notwendigen gewissen Schwere und können deshalb keine konkreten und erheblichen Anhaltspunkte für weitere Delikte mit erforderlicher Deliktsschwere sein.

5.2.2 Die Beschwerdeführerin ist nicht vorbestraft und bis anhin somit nicht durch die Verübung von (Gewalt-)Delikten aufgefallen, weshalb sich auch aus ihrem Strafregisterauszug keine konkreten Anhaltspunkte für andere ■ auch künftige ■ Delikte ergeben können.

Die Staatsanwaltschaft macht geltend, ein konkreter Anhaltspunkt sei ein hängiges Verfahren betreffend die Beschwerdeführerin wegen der Teilnahme an einer nicht bewilligten «Basel Nazifrei»-Kundgebung vom 4. Juli 2020, an welcher insbesondere Gewalt gegen die Polizei ausgeübt worden sei. Im von der Staatsanwaltschaft angeführten Verfahren werden der Beschwerdeführerin Landfriedensbruch, Hinderung einer Amtshandlung und Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, vorgeworfen. Vorab ist zu bemerken, dass in Bezug auf diese vorgeworfenen Delikte aufgrund des Verfahrensstands die Unschuldsvermutung gilt. Es ist deshalb weiterhin davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bisher keine massgebliche Straftat begangen hat. Die Tatsache, dass in den aktuell gegen die Beschwerdeführerin eröffneten Strafuntersuchungen Vergehen zu beurteilen sind, vermag die Wahrscheinlichkeit für Delikte gewisser Schwere nicht zu begründen (BGer 1B_381/2015 vom 23. Februar 2016 E. 3.5, mit Hinweis). Aus dem von der Staatsanwaltschaft eingereichten Polizeirapport vom 24. Juli 2020 ergibt sich höchstens ■ wiederum ohne dem Sachgericht vorzugreifen ■, dass die Beschwerdeführerin an einer nicht bewilligten Kundgebung teilgenommen hat, bei der es zu Straftaten gekommen sein könnte. Bei der Kundgebung wurde durch die Demonstranten wohl der öffentliche sowie individuelle Verkehr blockiert und kam es offenbar vereinzelt zu Gewalttätigkeiten (Flaschenwürfe, körperlicher Widerstand bei Festnahmen) sowie Ehrverletzungen gegenüber der Polizei. Aus dem Polizeirapport vom 24. Juli 2020 ist jedoch nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführerin persönlich Gewaltbereitschaft vorgeworfen würde, eher erscheint sie als blosser Teilnehmerin und sowieso nicht als treibende Kraft der Kundgebung. Das hängige Strafverfahren kann aus diesen Gründen jedenfalls nicht als konkreter und erheblicher Anhaltspunkt für weitere Delikte herangezogen werden, die eine DNA-Analyse erforderlich machten.

5.2.3 Die Staatsanwaltschaft macht geltend, die Beschwerdeführerin stehe offensichtlich wiederholt in Verbindung zu militanten bzw. extremistischen, «dem Staat, seinen mitunter repressiven Einrichtungen und Vertretern gegenüber ablehnend, wenn nicht gar feindlich eingestellten Kreisen». Konkrete Anhaltspunkte dafür bringt sie nicht vor und können auch nicht aus dem von der Staatsanwaltschaft erblickten zeitlichen Zusammenhang zwischen der mutmasslichen Straftat und der Urteilseröffnung in einem der «Basel Nazifrei»-Prozesse abgeleitet werden.

5.3 Nach dem Gesagten liegen derzeit keine erheblichen und konkreten Anhaltspunkte vor, aufgrund welcher die angeordneten Zwangsmassnahmen erforderlich wären, um das im öffentlichen Interesse liegende Ziel der Aufklärung bzw. Verhinderung von künftigen Straftaten einer gewissen Schwere zu erreichen. Im Gegenteil: Die angeordnete Probenahme und die entsprechende DNA-Analyse erscheinen als bloss routinemässige Massnahmen, was nicht zulässig ist. Nicht ausreichend ist jedenfalls, wenn von der Staatsanwaltschaft geltend gemacht wird, aufgrund konkreter Anhaltspunkte bestehe eine «gewisse Wahrscheinlichkeit», dass die Beschwerdeführerin in weitere Delikte verwickelt sein könnte. Da bereits die Erforderlichkeit der DNA-Analyse vorliegend nicht gegeben ist, kann an dieser Stelle offenbleiben, ob die Massnahmen zumutbar wären.

E. 6

6.1 Aus dem Gesagten folgt, dass die Voraussetzungen für die nicht-invasive Probenahme und die Erstellung eines DNA-Profiles nicht gegeben sind und die Beschwerde damit gutzuheissen ist. Es sind der Befehl vom 22. Januar 2021 der Kriminalpolizei hinsichtlich der nicht-invasiven Probenahme und die Verfügung vom 25. Januar 2021 der Staatsanwaltschaft betreffend DNA-Analyse aufzuheben. Die entnommene Probe ist gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b DNA-Profil-Gesetz nach Rechtskraft des Entscheids zu vernichten und das aus dem Wangenschleimhautabstrich der Beschwerdeführerin erstellte DNA-Profil ist zu löschen bzw. von der Erstellung eines solchen abzusehen. Allfällige Erkenntnisse aus dem DNA-Profil der Beschwerdeführerin unterliegen einem absoluten Beweisverbot.

6.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dafür keine Kosten zu erheben (Art. 428 Abs. 1 StPO) und ist dem amtlichen Verteidiger der Beschwerdeführerin ein Honorar aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Dieses ist mangels Kostennote zu schätzen, wobei im Vergleich mit anderen Verfahren ein Zeitaufwand von insgesamt sechs Stunden (zuzüglich Mehrwertsteuer von 7,7 %) angemessen erscheint. Der Aufwand ist angesichts der Bewilligung der amtlichen Verteidigung für das Beschwerdeverfahren zum Ansatz von CHF 200.■ zu vergüten (BGE 139 IV 261 E. 2 S. 262 ff.; AGE BES.2020.207 vom 5. März 2021 E. 4.2, BES.2020.105 vom 14. August 2020 E. 3, BES.2019.49 vom 18. Oktober 2019 E. 6.2). Für den genauen Betrag wird auf das Dispositiv verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.